Herr Peter Plaß, Kemnath bei Fuhrn 8, 92431 Neunburg vorm Wald
Wasserkraftanlage Plärnmühle - Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 WHG
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist nach **Anlage 1** des UVPG unter **13.14** "Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage" einzuordnen und damit nach § 7 Absatz 1 des UVPG einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflicht zu unterziehen.

Der **Vorhabenträger** ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Angaben über das Vorhaben nach **Anlage 2** zu übermitteln.

Die allgemeine Vorprüfung wird im Anschluss unter Berücksichtigung der in **Anlage 3** der UVPG aufgeführten Kriterien durch die **zuständige Behörde** durchgeführt.

Anlage 2 UVPG - Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

	Beschreibung
a)	Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
aa)	der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
bb)	des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können
b)	Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können
c)	Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
aa)	der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
bb)	der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die in Anlage 2 geforderten Angaben werden zur besseren Übersichtlichkeit auf die Kriterien in Anlage 3 projiziert.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung nach den Kriterien in Anlage 3 UVPG

	Beschreibung	Bewertung
1.	**Merkmale des Vorhabens**	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Es wird der Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage Plärnmühle an der Fichtelnaab auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1493 der Gemarkung Erbendorf angestrebt. Der Oberwasserkanal mit einer Länge von ca. 100 m und der Unterwasserkanal mit einer Länge von ca. 140 m sind als Grundstück Fl.-Nr. 1492 als eigenes Grundstück abgemarkt. Die Wehranlage befindet sich auf dem Gewässergrundstück der Fichtelnaab mit Fl.-Nr. 1488 der Gemarkung Erbendorf. Es sind keine Veränderungen an der Wehr- und Wasserkraftanlage sowie an der Fischaufstiegsanlage beabsichtigt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Der geplante Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Plärnmühle hat keine gemeinsame Wirkung mit anderen Vorhaben.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Zum Betrieb der Wasserkraftanlage Plärnmühle wird Wasser aus der Fichtelnaab ausgeleitet und nach einer Strecke von ca. 240 m wieder in die Fichtelnaab eingeleitet, in der Ausleitungsstrecke verbleibt eine Restwassermenge von 120 l/s; die Wasserführung in der Fichtelnaab wird dadurch beeinflusst. Andere Ressourcen werden nicht beeinträchtigt.
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Es ist keine Änderung oder Verlegung von Gewässern beabsichtigt.
	Einleitung in Oberflächengewässer	Das an der Wehranlage aus der Fichtelnaab ausgeleitete Wasser wird über den Triebwerkskanal und über die Fischaufstiegsanlage wieder in die Fichtelnaab eingeleitet.
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	Es wird kein Grundwasser entnommen; zum Betrieb der Wasserkraftanlage und der Fischaufstiegsanlage wird Wasser aus dem Buchenbach ausgeleitet.
	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	Es ist keine Inanspruchnahme des Bodens beabsichtigt.

	Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Es ist keine Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen beabsichtigt.
	Veränderung des Landschaftsbildes	Das Landschaftsbild wird nicht verändert.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es werden keine Abfälle erzeugt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Es findet keine Umweltverschmutzung statt und es ist auch keine optische Belästigung gegeben. Ebenso ist eine Geruchsbelästigung auszuschließen.
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	Es kommt zu keinem Eintrag von problematischen Stoffen in das Gewässer oder in den Boden.
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	Es kommt zu keiner Erhöhung der Luftschadstoffemissionen.
	Erhöhung der Lärmemissionen	Es kommt zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen.
	Klimatische Veränderungen	Es kommt zu keinen klimatischen Veränderungen durch die Maßnahme.
1.6	*Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es werden keine erwähnenswerten Stoffe und Technologien verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Es sind diesbezüglich keine Risiken vorhanden.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Von für den Menschen schädlichen Verunreinigungen im Wasser ist nicht auszugehen, da keine Stoffe in das Wasser der Fichtelnaab eingebracht werden. Eine dauerhafte Verunreinigung der Luft wird nicht stattfinden.

2.	**Standort des Vorhabens**	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Projektgebiet liegt am Anwesen Plärnmühle am westlichen Rand der Stadt Erbendorf. Die Plärnmühle bestand früher als Einzelanwesen bereits seit 1865 und wurde ursprünglich als Mühle erbaut. Das Anwesen dient als Wohngebäude und Wasserkraftanlage, die umgebenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Im Projektgebiet liegen keine nennenswerten natürlichen Ressourcen vor, es sind weder besonders schützenswerte Flächen und Landschaften vorhanden noch Tiere, Pflanzen oder ähnliches bekannt.
2.3	*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Es liegen keine Nationalparke bzw. Naturmonumente im Projektgebiet vor.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es liegen keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete im Projektgebiet vor.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es liegen keine Naturdenkmäler im Projektgebiet vor.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Projektgebiet liegen die Biotopkartierungen (Flachland) Nr. 6138-1070 "Gewässerbegleitgehölze und Feldgehölze entlang der Fichtelnaab von Grötschenreuth bis Trautenberg" und Nr. 6138-1179 "Seggenreiche Nasswiese, Großseggeried und Rohrglanzröhricht in der Fichtelnaabaue westlich Plärnmühle" vor.

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es liegen keine Denkmale im Projektgebiet vor.
2.3.12	sonstige geschützte Gebiete	Es liegen keine Gebiete dieser Art im Projektgebiet vor.